

Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 23.10.2012

SR/BerVoSr/190/2012

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	25.10.2012	Ö

Verfasser:

FB/Az: 20 00 14

Sondersitzung zu verschiedenen Finanzierungsthemen: Fundtiere, Sportplatz LG, Ruderakademie und Tourismus/HLMS

Zusammenfassung:

Information über die bereitzustellenden Haushaltsmittel zur Finanzierung folgender Themenbereiche

- a) Tierschutz/Fundtiere
- b) Sportplatz LG
- c) Ruderakademie und
- d) Tourismus/HLMS

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Wolfgang Werner am 16.10.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 23.10.2012

Sachverhalt:

Im Rahmen der Haushaltsberatungen für 2013 wurden folgende Fragestellungen zu den o. g. Themenbereichen aufgeworfen:

- a) Unterbringung von Fundtieren/Tierschutzverein
- b) Einbau einer Beregnungsanlage und Erneuerung der Zaunanlage am Sportplatz der Lauenburgischen Gelehrtenschule
- c) Ruderakademie, BBN 2013 ff., Verträge mit dem Ruderverband
- d) Tourismus/Mitgliedschaft in der HLMS
Die Kostenanteil der Stadt als Gesellschafter für die HLMS sind mit rd. 38 T€ enthalten. Vertraglichen Grundlagen einschließlich Kündigungsmodalitäten und die Auswirkungen der Kündigung

- e) Die Themen werden in verschiedenen Fachbereichen oder Fachdiensten bearbeitet; die Sachberichte bzw. Vertragsübersichten sind beigefügt oder werden noch vorgetragen.

Zusätzlich sind nach Absprache mit der Ausschussvorsitzenden für den Themenbereich Tierschutz/Fundtiere der Vorsitzende des Möllner Tierschutzvereins, Herr Prüsmann, für den Themenbereich Tourismus, Herr Geschäftsführer Schmidt, für den Themenbereich Ruderakademie der Leiter, Herr Schreyer, eingeladen worden, die um kurze Sachvorträge gebeten wurden und für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Finanzausschuss in Angelegenheiten anderer Fachausschüsse keine Sachentscheidungen treffen kann.

Folgender Ablaufplan der Sitzung wird vorgeschlagen:

1. Regularien
2. Information über die Arbeit der Ruderakademie und Aussprache
3. Information über die Arbeit der HLMS und Aussprache
4. Information über die Arbeit des TV Mölln hinsichtlich Fundtiere und Aussprache
5. Aussprache zum Thema Sportplatz LG
6. Abschluss der Sitzung

Mitgezeichnet haben:

Beregnungsanlage Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule

Durch Änderung des Schulgesetzes ist die Stadt Ratzeburg Träger der Lauenburgischen Gelehrtenschule geworden. Für das Schulgelände besteht zwar grundsätzlich ein Betreibervertrag mit Strabil, jedoch ist die Sportplatzanlage von dem Vertrag ausgenommen.

Die alte Beregnungsanlage wurde nach Neubau der Schulgebäude durch den Betreiber vom Leitungsnetz abgetrennt. Die daraufhin durch die Stadt gelegte Notleitung verfügt nicht über den nötigen Druck, um die Sportrasenfläche ausreichend zu bewässern, so dass hier unnötige Arbeitskraft und –zeit für die Umschlüsse gebunden wird.

Um einen ordnungsgemäßen Zustand des Platzes zu gewährleisten, ist eine Beregnungsanlage wie auf dem Riemannsportplatz dringend zu empfehlen. Mit den Stadtwerken als Wasserversorger wurde ein Anschluss an das Leitungsnetz diskutiert. Die Stadtwerke raten von dieser Lösung ab, weil so die Gefahr einer Verkeimung des Netzes besteht; ein Anschluss an die Löschwasserversorgung der Schulgebäude ist zwar möglich, jedoch wird befürchtet, dass es im Brandfalle zu Störungen der Anlage kommen könnte. Dies berücksichtigt, wird durch die Stadtwerke die Versorgung durch einen eigenen Brunnen empfohlen.

Eine erste Preisermittlung hat Angebote (Brunnen, Beregnungsanlage, Tiefbau zwischen Brunnen und Beregnungsanlage) von rd. 25.000 ,-- € ergeben.

Aus Sicht der Verwaltung ist die Installation der Beregnungsanlage absolut notwendig. Im Jahre 2012 konnte witterungsbedingt zwar weitestgehend auf eine Beregnung verzichtet werden, bei längeren Trockenperioden ist eine zusätzliche Beregnung jedoch unverzichtbar.

Der Lauenburgischen Gelehrtenschule wurde unlängst das Prädikat „Partnerschule des Leistungssports“ verliehen. Um dieser Auszeichnung zu entsprechen, ist es notwendig, die Sportstätten in einem entsprechenden Zustand zu erhalten. Davon abgesehen ist es auch nicht ratsam, die Rasenflächen zu vernachlässigen, da eine erneute Herstellung unnötige Kosten verursacht.

Erneuerung der Zaunanlage am Sportplatz der Lauenburgischen Gelehrtenschule

Durch unbefugte Nutzer wird seit Jahren der Maschendrahtzaun an der Ost- und Nordseite beschädigt, um auf das Sportplatzgelände zu gelangen. Die jeweils erfolgten Reparaturarbeiten führten leider nur kurzfristig zum Erfolg, innerhalb

kürzester Zeit wurde und wird der Maschendraht wieder aufgeschnitten. Um diesen Missstand zu beheben und die Sportanlagen vor Vandalismus und Verschmutzung zu schützen, sind die Kosten für 150 lfd. Meter Doppelstabzaun eingeholt worden, um den Zaun zumindest in dem gefährdeten Bereich zu ersetzen und damit das Eindringen zu erschweren. Die Kosten belaufen sich incl. Einbau auf rd. 11.000,-- €

Im Auftrage

gez.
Jakubczak

Vertrag

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Deutschen Ruderverband e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Siegfried Kaidel, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

- nachfolgend „DRV“ genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des Grundstückes, auf der sich die „Ruderakademie Ratzeburg“ befindet, Grundbuch Ratzeburg Blatt 856, Gemarkung Ratzeburg, Flur 19, Flurstücke 20/4 und 20/7, sowie der darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen. Der DRV betreibt auf dem Grundstück nach Satz 1 die „Ruderakademie Ratzeburg“ als Teil eines projektorientierten „Zentrums für Bildung, Jugend und Sport“.
- (2) Die Stadt stellt dem Deutschen Ruderverband das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen auch zukünftig für den Betrieb der Ruderakademie zur Verfügung. Das Nähere regeln die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsrecht des DRV

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem DRV das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf das Inventar und das Zubehör, soweit es aus Mitteln von Dritten beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch den DRV im Einvernehmen mit der Stadt. Eigentümerin wird die Stadt, soweit dies aus förderungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Es ist ein Inventarverzeichnis zu errichten und zu pflegen. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen übernimmt der DRV.
- (3) Die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle steht dem DRV mindestens bis zu 60 % der Nutzungszeiten, und zwar vorrangig für das Kadertraining, in den von ihm angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechten Zustand zur

Verfügung. Dies gilt nicht für die sonstigen Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich ist. Die Stadt Ratzeburg darf die verbleibenden maximalen 40 % der Nutzungszeit in Anspruch nehmen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen. Bei besonderen Kadermaßnahmen des DRV kann die Nutzungsberechtigung der Stadt im gegenseitigen Einvernehmen weiter eingeschränkt werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Land Schleswig- Holstein als Zuwendungsgeber von Bauunterhaltungsmaßnahmen sich vorbehält, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die Anlage in dem genehmigten Umfang nutzen.

- (4) Dem DRV ist es nicht gestattet, die Ausübung des Nutzungsrechtes einem Dritten zu überlassen. Zur Überlassung der Ausübung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Verwaltung, Bewirtschaftung, Instandhaltung

- (1) Die Stadt übernimmt unentgeltlich mit Ihrem Personal die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen im Rahmen des zur Unterhaltung Erforderlichen. Zur Unterhaltung gehören die Kosten der Gebäudeversicherung.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht wird dem DRV übertragen. Darüber hinaus obliegt dem DRV die Verkehrssicherungspflicht. Davon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der aufstehenden Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (3) Der DRV übernimmt die sonstigen Betriebskosten. Als Zuschuss zu diesen Kosten zahlt die Stadt an den DRV einen Betrag von 33.800,00 Euro (in Worten: dreiunddreißigtausendachthundert Euro) pro Jahr. Die Höhe dieses Zuschusses kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens drei Jahren, überprüft werden.
- (4) Die Inhalte und Ziele sowie der Umfang inklusive Kosten der jährlichen Baubedarfsnachweisungen werden von den Vertragsparteien unter Einbeziehung der Zuschussgeber (Bund und Land) abgestimmt.

§ 4 Kuratorium

Bei Bedarf kann ein Kuratorium gebildet werden.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sollte Ratzeburg aufhören, Standort der Deutschen Ruderakademie zu sein, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu.
- (3) Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter

Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Partei die Beseitigung des vertragsverletzenden Zustandes ernsthaft und endgültig verweigert.

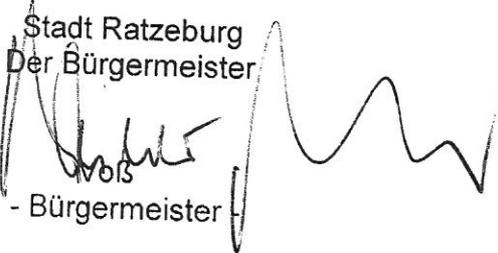
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung einer Frist kommt es auf den Zugang bei dem anderen Vertragspartner an.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der zwischen den Vertragsparteien am 26.01.2009 geschlossene Nutzungsvertrag wird hiermit einvernehmlich aufgehoben.

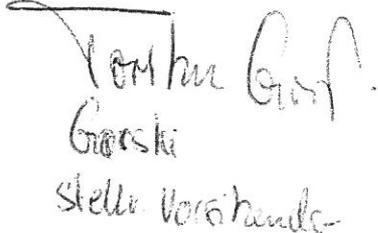
Ratzeburg, den 01. Juni 2012

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister


- Bürgermeister -

Hannover, den 01. Juni 2012

Deutscher Ruderverband


-Kaidel
-1. Vorsitzender-


Dr. Dag Danzglock
Stv. Vorsitzender

Vertrag

Zwischen

der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Bürgermeister, Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

- nachfolgend „Stadt“ genannt -

und

dem Deutschen Ruderverband e.V., vertreten durch den Vorsitzenden Siegfried Kaidel, Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10, 30169 Hannover

- nachfolgend „DRV“ genannt -

wird folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Die Stadt ist und bleibt Eigentümerin des Grundstückes, auf der sich die „Ruderakademie Ratzeburg“ befindet, Grundbuch Ratzeburg Blatt 856, Gemarkung Ratzeburg, Flur 19, Flurstücke 20/4 und 20/7, sowie der darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen. Der DRV betreibt auf dem Grundstück nach Satz 1 die „Ruderakademie Ratzeburg“ als Teil eines projektorientierten „Zentrums für Bildung, Jugend und Sport“.
- (2) Die Stadt stellt dem Deutschen Ruderverband das Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen auch zukünftig für den Betrieb der Ruderakademie zur Verfügung. Das Nähere regeln die nachfolgenden Vorschriften.

§ 2 Nutzungsrecht des DRV

- (1) Die Stadt verpflichtet sich, dem DRV das in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannte Grundstück und die darauf befindlichen Gebäude und Außenanlagen unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (2) Das Nutzungsrecht erstreckt sich auch auf das Inventar und das Zubehör, soweit es aus Mitteln von Dritten beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch den DRV im Einvernehmen mit der Stadt. Eigentümerin wird die Stadt, soweit dies aus förderungsrechtlichen Gründen erforderlich ist. Es ist ein Inventarverzeichnis zu errichten und zu pflegen. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen übernimmt der DRV.
- (3) Die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle steht dem DRV mindestens bis zu 60 % der Nutzungszeiten, und zwar vorrangig für das Kadertraining, in den von ihm angegebenen Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechten Zustand zur

Verfügung. Dies gilt nicht für die sonstigen Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich ist. Die Stadt Ratzeburg darf die verbleibenden maximalen 40 % der Nutzungszeit in Anspruch nehmen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen. Bei besonderen Kadermaßnahmen des DRV kann die Nutzungsberechtigung der Stadt im gegenseitigen Einvernehmen weiter eingeschränkt werden. Den Vertragsparteien ist bekannt, dass das Land Schleswig- Holstein als Zuwendungsgeber von Bauunterhaltungsmaßnahmen sich vorbehält, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die Anlage in dem genehmigten Umfang nutzen.

- (4) Dem DRV ist es nicht gestattet, die Ausübung des Nutzungsrechtes einem Dritten zu überlassen. Zur Überlassung der Ausübung des Nutzungsrechtes auf einen Dritten bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

§ 3 Verwaltung, Bewirtschaftung, Instandhaltung

- (1) Die Stadt übernimmt unentgeltlich mit Ihrem Personal die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Gebäude und Außenanlagen im Rahmen des zur Unterhaltung Erforderlichen. Zur Unterhaltung gehören die Kosten der Gebäudeversicherung.
- (2) Die Straßenreinigungspflicht wird dem DRV übertragen. Darüber hinaus obliegt dem DRV die Verkehrssicherungspflicht. Davon unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand der aufstehenden Gebäude gemäß § 836 BGB.
- (3) Der DRV übernimmt die sonstigen Betriebskosten. Als Zuschuss zu diesen Kosten zahlt die Stadt an den DRV einen Betrag von 33.800,00 Euro (in Worten: dreiunddreißigtausendachthundert Euro) pro Jahr. Die Höhe dieses Zuschusses kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens drei Jahren, überprüft werden.

§ 4. Kuratorium

- (1) Die Parteien einigen sich über die Bildung eines Beirates für die Ruderakademie Ratzeburg. Die Bezeichnung lautet „Kuratorium“.
- (2) Dem Kuratrium gehören an je eine Vertreterin / ein Vertreter
- des Bundes
 - des Landes Schleswig-Holstein
 - der Stadt Ratzeburg
 - des Deutschen Olympischen Sportbundes
 - des DRV
- (3) Das Kuratorium beschließt alle die Ruderakademie betreffenden Fragen. Insbesondere obliegt dem Kuratorium die Feststellung der Wirtschaftspläne und die Prüfung der Verwaltung und Mittel sowie die Investitionsmaßnahmen. Das Kuratorium wirkt darüber hinaus beratend bei der Verwaltung und Unterhaltung der Ruderakademie mit. Es gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§ 5 Vertragslaufzeit

- (1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sollte Ratzeburg aufhören, Standort der Deutschen Ruderakademie zu sein, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zu.
- (3) Ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grund ist beiden Parteien vorbehalten. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer Pflicht aus dem Vertrag, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe angemessenen bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn die Partei die Beseitigung des vertragsverletzenden Zustandes ernsthaft und endgültig verweigert.
- (4) Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung einer Frist kommt es auf den Zugang bei dem anderen Vertragspartner an.

§ 6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag existieren nicht. Änderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Der zwischen den Vertragsparteien am 07.12.1966 geschlossene Nutzungsvertrag in der Fassung des Ergänzungsvertrages vom 23.07.2007 wird hiermit einvernehmlich aufgehoben.

Ratzeburg, den 29. Jan. 2009

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister

Voß
- Bürgermeister -

Hannover, den 26. Jan. 2009

Deutscher Ruderverband

Kaidel
-1. Vorsitzender-

Wolfgang David
stv. Vorsitzender Verwaltung
und Schatzmeister

Zwischen der Stadt Ratzeburg , vertreten durch den Bürgermeister,
und
dem Deutschen Ruderverband, vertreten durch den Vorsitzenden,
wird folgender

Vertrag zur Ergänzung
des Nutzungsvertrages der beiden Parteien
vom 07.12.1966

geschlossen:

Der Nutzungsvertrag über die Ruderakademie in Ratzeburg vom 07. Dezember 1966 enthält in den Textziffern 5 und 6 geldwerte Verpflichtungen der Stadt Ratzeburg.

Zur Abgeltung dieser Verpflichtungen zahlt die Stadt Ratzeburg eine jährliche Pauschale von zur Zeit 33.800,-- € an den Deutschen Ruderverband. Die Höhe der Pauschale kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens 3 Jahren, überprüft werden.

Die Neufestsetzungen der Pauschalleistung bedürfen jeweils der vorherigen Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

Die Textziffer 7 des Nutzungsvertrags vom 07. Dezember 1966 wird wie folgt konkretisiert:

Die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle steht dem Deutschen Ruderverband bis zu 60 % der Nutzungszeiten, und zwar vorrangig für das Kadertraining, in den von ihm angegeben Zeiten in betriebsbereitem und sportgerechtem Zustand zur Verfügung. Dies gilt auch für die sonstigen Einrichtungen und Geräte der Gesamtanlage, soweit dies im Zusammenhang mit der Nutzung im Bundesinteresse erforderlich ist.

Die Stadt Ratzeburg darf die verbleibenden 40 % der Nutzungszeit in Anspruch nehmen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen.

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass der Zuwendungsgeber sich vorbehält, nachträglich andere Berechtigte zu benennen, die die Anlage im genehmigten Umfang nutzen.

Der Vertrag zur Ergänzung des Nutzungsvertrages vom 25.11.1972 wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Ratzeburg, 09.03.2007

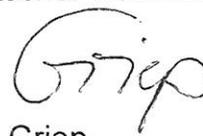
Hannover, 23. III 2007

Stadt Ratzeburg
Der Bürgermeister


Ziethen
- Bürgermeister -



Deutscher Ruderverband


Griep
- 1. Vorsitzender -

Zwischen der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Magistrat,
u n d
dem Deutschen Ruderverband, vertreten durch den Vorsitzenden,
wird folgender

Vertrag zur Ergänzung
des Nutzungsvertrages der beiden Parteien
vom 7. 12. 1966

geschlossen :

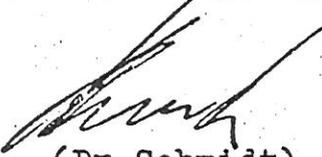
Der Nutzungsvertrag über die Ruderakademie in Ratzeburg vom 7. Dezember 1966 enthält in den Textziffern 5 und 6 geldwerte Verpflichtungen der Stadt Ratzeburg.

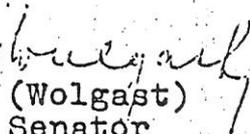
Zur Abgeltung dieser Verpflichtungen zahlt die Stadt Ratzeburg eine jährliche Pauschale von 20.000,-- DM an den Deutschen Ruderverband. Die erste Pauschale fällt für das Jahr 1972 an. Die Höhe der Pauschale kann auf Verlangen eines Vertragspartners, nach Ablauf von mindestens 3 Jahren, überprüft werden.

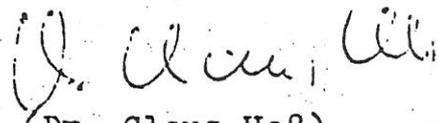
Dieser Vertrag und die Neufestsetzungen der Pauschal-
leistung bedürfen jeweils der vorherigen Abstimmung
mit dem Kuratorium für das Bundes-Leistungszentrum
Ratzeburg.

Ratzeburg, den 10. Nov.1972 Hannover, den.....

Stadt Ratzeburg
-Der Magistrat-


(Dr. Schmidt)
Bürgermeister


(Wolgast)
Senator


(Dr. Claus Heß)
Vorsitzender d. Deutschen
Ruderverbandes

2 Ausfertigungen :
Stadt Ratzeburg
Deutscher Ruderverband

Zwischen der Stadt Ratzeburg, vertreten durch den Magistrat,
und
dem Deutschen Ruderverband, vertreten durch den Vorsitzenden
wird folgender

Nutzungsvertrag

geschlossen:

1. Der Bund und das Land Schleswig-Holstein tragen die Baukosten für Gebäude und Aussenanlagen der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg. Die Stadt Ratzeburg stellt dafür unentgeltlich das Grundstück der ehem. Domkaserne zur Verfügung und wird Eigentümerin der Gebäude und Aussenanlagen.
2. Die Stadt Ratzeburg übernimmt unter der Voraussetzung, dass der Bund und das Land Schleswig-Holstein die Baukosten tragen und entsprechend dem Baufortschritt auszahlen, die Trägerschaft für die Gebäude und Aussenanlagen.
3. Die Deutsche Ruderakademie Ratzeburg ist Teil eines projektierten "Zentrums für Bildung, Jugend und Sport". Die Stadt Ratzeburg bestellt dem Deutschen Ruderverband auf ihrem Grundstück für den Teil der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg ein Niessbrauchrecht nach Massgabe dieses Vertrages. Der Niessbrauch beginnt nach Fertigstellung der Gebäude und Aussenanlagen. Er ist unentgeltlich.

4. Der Niessbrauch erstreckt sich auch auf das Inventar, soweit es aus Mitteln des Kreises Herzogtum Lauenburg beschafft wird. Die Beschaffung erfolgt durch den Deutschen Ruderverband im Einvernehmen mit der Stadt Ratzeburg. Eigentümerin wird die Stadt Ratzeburg. Es ist ein Inventarverzeichnis zu errichten. Erforderliche Ausbesserungen und Erneuerungen übernimmt der Deutsche Ruderverband.
5. Die Stadt Ratzeburg übernimmt unentgeltlich mit ihrem Personal die Verwaltung und bauliche Unterhaltung der Gebäude und Aussenanlagen im Rahmen des zur Unterhaltung Erforderlichen. Zur Unterhaltung gehören die Kosten der Gebäudeversicherung.
6. Von den Bewirtschaftungskosten übernimmt die Stadt Ratzeburg die Kosten für Beleuchtung und Wasser.
7. Die Stadt Ratzeburg darf als Gegenleistung die zur Ruderakademie gehörende Turnhalle unentgeltlich mitbenutzen und sie Schulen und Sportvereinen zur Verfügung stellen. Das Nähere vereinbart der Leiter der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg mit der Stadt Ratzeburg. Die Vereinbarung muss eine möglichst reibungslose Benutzung der Turnhalle durch beide Teile sicherstellen.
8. Die Verpflichtungen der Stadt Ratzeburg ergeben sich aus dem Niessbrauch des BGB in Verbindung mit diesem Verträge. Andere Verpflichtungen aus dem Betriebe der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg übernimmt der Deutsche Ruderverband.

9. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sollte Ratzeburg aufhören, Standort der Deutschen Ruderakademie Ratzeburg zu sein, so steht beiden Parteien ein Kündigungsrecht zum Jahresende mit halbjähriger Kündigungsfrist zu.

Eine Kündigung aus wichtigem Grunde ist beiden Parteien jederzeit möglich.

Ratzeburg, den ... 7. Dez. 1966

Würzburg, den .1.12.1966....



Stadt Ratzeburg
Der Magistrat-
Heise
Bürgermeister

[Signature]
Senator

Dr. Claus Heß
(Dr. Claus Heß)

Vorsitzender des
Deutschen Ruderverbandes

Sondersitzung Finanzausschuss am 25.10.2012

Themenfeld Tourismus/HLMS

Haushaltsstelle 790.6300 (Kosten für die Fremdenverkehrsförderung)

In den bereitgestellten Haushaltsmitteln von 250.700 € sind auch Mitgliedsbeiträge für die HLMS mit rd. 38 T€ enthalten. Die Verwaltung wird gebeten, die vertraglichen Grundlagen einschließlich Kündigungsmodalitäten und die Auswirkungen der Kündigung zu prüfen und dem Ausschuss zu berichten.

Aufgabe der HLMS (Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH) bei Gründung war, das kreisweite Marketing mit Serviceleistungen durchzuführen mit deutlicher Verbesserung gegenüber der bisherigen Aufgabenerledigung durch den Verein Alte Salzstraße e.V. Die HLMS wurde von den Gesellschaftern mit dem gemeinsamen Interesse einer zeitgemäßen Entwicklung des Tourismus gegründet; die Stadt Ratzeburg ist Gründungsmitglied. Die Erfolge sind belegbar und in der Fachwelt überregional anerkannt.

Heute ist die HLMS eine von 4 offiziellen regionalen Touristischen Marketingorganisationen (TMO) in Schleswig-Holstein und als Gesellschafter an der Landesmarketingorganisation „TASH“ beteiligt. Sitze in den Gremien der TASH (Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung, Marketingbeirat), im Vorstand des Tourismusverbandes Schleswig-Holstein sowie in der AG Tourismus der Metropolregion Hamburg sichern die Interessensvertretung des Kreises und seiner Städte an allen touristischen Schlüsselpositionen des Landes. Im Rahmen der Neuausrichtung schreibt das Land Schleswig-Holstein die Bündelung der lokalen Kräfte in sog. Lokalen Tourismusorganisationen (LTO) vor. Die Beteiligung an einer LTO ist u.a. zwingende Voraussetzung für die zukünftige Verteilung von Fördermitteln. Die HLMS ist durch das Wirtschaftsministerium als LTO ebenfalls anerkannt.



Erläuterung der vorgenannten Begriffe der Organisationsstruktur kooperatives Marketing:

- *DZT - Deutsche Zentrale für Tourismus
- *DKL - Deutsche Küstenländer (Bundesebene)
- TASH - Tourismus Agentur Schleswig-Holstein
- NTS - Nordsee Tourismus Service
- OHT - Ostholstein Tourismus (Ostsee + holst. Schweiz)
- MAKS - Marketing Kooperation Städte SH
- HLMS - Herzogtum Lauenburg Marketing & Service GmbH
- Binnenland - Grünes Binnenland e.V.

Aufgaben der HLMS / bei Kündigung würden wegfallen:

- Gemeinsame Herausgabe der Printprodukte: Erarbeitung des Layouts und Übernahme der Layoutkosten für die kreisweite Nutzungsmöglichkeit durch die HLMS und die Gesellschafter
- Erwerb der Rechte am Landes-CD von der Tourismusagentur SH (Inselstadt Ratzeburg*) → Muss-Kriterium in den Förderrichtlinien des Landes
- Gemeinsame Anschaffung des Informations- und Reservierungssystems (IRS) – unverzichtbares Vertriebsinstrument für die zeitgemäße Zimmervermittlung und Provisionsgenerierung auch über das Internet. (Muss-Kriterium in den Förderrichtlinien des Landes)
- Übernahme der Anschaffungskosten und des Ausschreibungsverfahrens für das IRS, Akquise von entsprechenden Fördermitteln, Leistung der Kofinanzierung
- Regelmäßige Schulungen und Updates IRS
- Gemeinsamer Marketingpool, zentraler Einkauf der Anzeigen als Agenturleistung, über den gemeinsamen Etat Erzielung von Rabatten bei den Verlagen und Agenturen, im Gegenzug Schaltung von redaktionellen Beiträgen
- Übernahme der überregionalen Pressearbeit. Die HLMS ist beteiligt an der Nachrichtenagentur Schleswig-Holstein und stellt seinen Gesellschaftern kostenlose Leistungen dieser Nachrichtenagentur zur Verfügung (kostenlose Bereitstellung eines Meldungen-Kontingents)
- Kostenübernahme Grundkosten Clipping-Service (Artikel-Ausschnitt-Service)
- Erstellung eines kreisweiten Tourismuskonzeptes erspart der Stadt die Erstellung eines eigenen Konzeptes (Die Existenz eines Tourismuskonzeptes ist ebenfalls eine zentrale Forderung der Förderrichtlinien des Landes. Die Erstellung des ganzheitlichen kreisweiten Tourismuskonzeptes unter der Einbeziehung Ratzeburgs erfüllt diese Forderung)
- Städte sind über die HLMS an die touristische Neuausrichtung des Landes angeschlossen. Die HLMS trägt die Kosten der Beteiligung an der Zielgruppenausrichtung (70 % Übereinstimmung mit Ratzeburger Zielgruppen)
- Festlegung des kooperativen Marketings in regelmäßigen Beiratsrunden als Steuerungsinstrument
- Über die HLMS sind die Städte an der künftigen Tagestourismuskampagne der Metropolregion Hamburg / Hamburg Marketing GmbH beteiligt (Kosten trägt Kreis/HLMS)
- Geringe Kosten als Gesellschafter für die Beteiligung an den Printprodukten und an Messen
- Die HLMS ist seitens des Landes als offizielle Tourismus-Marketing-Organisation (TMO) anerkannt. Die Beteiligung/Mitgliedschaft der Kommunen an der zuständigen TMO werden vom Land in den Förderrichtlinien des Zukunftsprogrammes Schleswig-Holstein als zwingende Voraussetzung angesehen
- Das Leitprojekt „Verschlankung der lokalen Strukturen“ fordert die enge kommunale/regionale Zusammenarbeit und sieht in dem Status, der im Kreis Herzogtum Lauenburg erreicht worden ist, eine Vorbildfunktion. Die

Entwicklung im Kreis Herzogtum Lauenburg wird im Wirtschaftsministerium bis hin zur Staatskanzlei aufmerksam und wohlwollend beobachtet.

- Der Kreis und seine Kommunen stehen im Online-Zeitalter auch im Tourismus im globalen Wettbewerb. Alle Kommunen im Kreis sind für sich zu klein um sich als touristische Marke zu etablieren. Eine Marktdurchdringung ist nur im Ansatz des kooperativen Marketings möglich.
- Die HLMS bietet zahlreiche Serviceleistungen, wie IRS, Anzeigeneinkauf, Messeorganisation, Fortbildungen, Service-Q-Angebote, (Zertifizierung von Dienstleistern) Klassifizierungen etc. von denen die Gesellschafter profitieren
- Die HLMS ist an der ab 2008 in 2-jährigen Rhythmus durchgeführten landesweiten Gästebefragung Schleswig-Holstein (GBSH) beteiligt und stellt den Gesellschaftern darüber hinaus weitere Marktforschungsdaten zur Verfügung.
- Nutzung des Online-Veranstaltungskalenders der TASH – den Bürger und Touristen nutzen, da die HLMS Gesellschafter bei der TASH ist

Weiter würde bei einer Kündigung eintreten:

- Fördermittel aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft nicht mehr erreichbar
- Keine Einbindung Ratzeburgs in das Landesmarketing und die Vermarktung in der Metropolregion Hamburg
- Höhere Beteiligungskosten an Messeauftritten, bzw. keine Darstellungsmöglichkeiten bei landesweiten Auftritten (Grüne Woche, ITB, Tag der Einheit etc.)
- Keine Darstellung in der überregionalen Pressearbeit der Nachrichtenagentur SH
- Keine Einbindung Ratzeburgs in die regionalen Arbeitsgruppen zum Wandertourismus, Radtourismus, barrierefreiem Tourismus etc.
- Keine Nutzung des Presseverteilers der Nachrichtenagentur (ca. 3.000 Adressen)
- Das IRS steht ausschließlich den Gesellschaftern der HLMS als Countersoftware zur Verfügung, Ratzeburg müsste ein eigenes IRS anschaffen.
- Personalbestand wäre als Folge aufzustocken und die Sachkosten würden sich deutlich erhöhen
- Verlust des Prädikates „Erholungsort“
- Deutlich höhere Beteiligungskosten bzw. teilweiser Wegfall von Beteiligungskosten an den kreisweiten Printveröffentlichungen (Gastgeberverzeichnis, Urlaubsmagazin etc.)
- Höhere Beteiligungskosten von Leistungsträgern bei Fortbildungen und Klassifizierungen (Wegfall der HLMS-Bezuschussung)
- Verlust der Stammeinlage von 10.000,- €
- Verlust der indirekten Mitgliedschaft im Deutschen Tourismusverband

Leistungen der HLMS für Ratzeburg:

- Koordinierung der Marketing-Maßnahmen
- Vertretung auf Tourismus-Messen
- Prospektversand bei undifferenzierten Anfragen (jährlich ca. 15.000 Aussendungen/Verteilungen)
- Kostenoptimierung durch zentralen Einkauf und Schaltung von Kollektivanzeigen
- Interessensvertretung auf Landesebene
- Kostenlose Bereitstellung/Nutzungserlaubnis des landesweiten CD der TASH,
- Kostenfreie Nutzung und Erstellung von Logos für die Radwegebeschilderung
- Herausgabe und Produktion des kreisweiten Gastgeberverzeichnisses
- Herausgabe weiterer Printprodukte wie z. B. das Urlaubsmagazin, Freizeitverzeichnis, Rad fahren etc.
- Beratung von Leistungsträgern (sektorale Wirtschaftsförderung)
- Durchführung der Klassifizierung von Zimmern und Ferienwohnungen (HLMS ist Lizenznehmerin beim Deutschen Tourismusverband)
- Übernahme von überregionalen Anzeigenschaltungen
- Bearbeitung überregionaler Themen in Zusammenarbeit mit örtlicher Ebene: z. B. Kanu, Radfahren, Wandern
- Kostenlose Beteiligung Ratzeburgs am landesweiten Projekt „barrierefreier Tourismus“
- Die HLMS übernimmt zum Selbstkostenpreis die Anzeigenschaltung in der überregionalen Presse. Die Inhalte, Zeitpunkte, Werbezweckgebiete und Medien werden in einer gemeinsamen Runde abgestimmt und in einem Mediaplan dargestellt. Durch diesen gemeinsamen Einkauf erzielte Rabatte werden vollumfänglich an die Tourist-Information Ratzeburg weitergegeben (10-15%)
 - o Zusätzlich besteht die Möglichkeit einer Beteiligung an Kollektivanzeigen/Newslettern und den reichweitenstarken Internetauftritten der HLMS und der TASH
 - o Die Tourist-Information Ratzeburg erhält eine Dokumentation der Anzeigenschaltungen, der Mittelverwendung und eine Darstellung des Anzeigenäquivalents.
- Übernahme des Pressedienstes der Tourist-Information Ratzeburg
 - o Die HLMS sammelt (ggf. verfasst) Pressemitteilungen zu Themen von überregionaler Bedeutung und übernimmt die Verbreitung an die touristischen Fachredaktionen. Hierbei kann ab 2004 zusätzlich auf die in Gründung befindliche touristische Nachrichtenagentur der TASH zurückgegriffen werden, an der die HLMS beteiligt ist und als Gesellschafter im Gegensatz zu den Städten direkten Zugriff hat.
 - o Eigene Mailings ergänzen diese Dienstleistung.

Finanzielle Dimension:

Grundsätzlich besteht in Fachkreisen an der Sinnhaftigkeit des kooperativen Tourismusmarketings Einigkeit. Die touristische Wertschöpfung ist ebenfalls belegt und nur durch eine gemeinsame Marktbearbeitung zu gewährleisten.

Somit ist die Beteiligung der örtlichen Ebene an der regionalen Vermarktungsorganisation bundesweiter Standard und zentrale Forderung des Landes Schleswig-Holstein in seinen Förderrichtlinien.

Neben der fachlichen und qualitativen Komponente einer Beteiligung als Gesellschafter an der HLMS (es handelt sich nicht um eine Vereinsmitgliedschaft sondern um das Halten von Gesellschafteranteilen!), stehen den Leistungen der HLMS klar quantifizierbare finanzielle Synergien gegenüber. Folgende finanzielle Vorteile lassen sich für die Tourist-Information und somit die Stadt Ratzeburg benennen:

- Erstellung Tourismuskonzept: einmalig 35-40.000,- €
- Aktualisierung Tourismuskonzept: jährlich ca. 3.500,- €
- Anschaffung IRS: einmalige Kosten: ca. 50.000,- €
- Betrieb IRS, technischer Support etc.: jährlich ca. 14.000,-
- Nutzung landesweiter Eventkalender: jährlich 250,-€
- Überregionale Pressearbeit: jährlich ca. 2.000,- € (ohne Textarbeit)
- Wegfall Bezuschussungen von Fortbildungen, Klassifizierungen etc.:
 - ca. 1.000,- €
- Synergien Zentraler Einkauf Anzeigen und Printerstellungen:
 - ca. 2.500,-€
- Erhöhte Anschließerkosten für Messen: jährlich ca. 1.000,- €
- Erhöhte Seitenpreise HLMS-Prints: jährlich ca. 3.000,- €

Neben den erhöhten Kosten ist der mögliche Wegfall von Einnahmen aus Vermittlungsleistungen, Vermarktungseinnahmen Gastgeberverzeichnis etc. zu bedenken und mit etwa 10.000,-€ anzusetzen.

Andere Leistungen sind nicht finanziell aufzurechnen, wären aber für Ratzeburg nicht mehr erreichbar (Bundesprojekt barrierefreier Tourismus, Landesweite Marketing-Kampagnen).

Kündigungsmodalitäten HLMS-Gesellschafter:

1. Ein Gesellschafter kann den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres kündigen.
2. Die Gesellschaft besteht dann fort.
3. Der kündigende Gesellschafter erhält seinen Anteil zum Nominalwert erstattet, sofern die Vermögenslage der Gesellschaft dies zulässt.
4. Den verbleibenden Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht an den frei werdenden Stammanteilen zu.